

Tarifvereinbarung

zum Einzelvertrag zur Direktverrechnung von Krankentransporten von gehunfähigen Anspruchsberechtigten mit einem Taxi oder Mietwagen eines Unternehmens.

I. Allgemeines

- a) Mit dem unter Punkt II angeführten Mindestpauschale und dem in Punkt III angeführten Kilometertarif werden die Kosten der Krankentransporten abgegolten. Leerkilometer werden nicht honoriert. Transporte können nur dann der VAEB in Rechnung gestellt werden, wenn tatsächlich ein Patient transportiert worden ist. Wartezeiten werden nicht honoriert.
- b) Die Anspruchsberechtigten sind in der Regel pro Fahrzeug einzeln zu befördern. Ist es aus örtlichen und zeitlichen Gründen zweckmäßig, können auch mehrere Anspruchsberechtigte gleichzeitig in einem Fahrzeug befördert werden. Dies ist nur dann zulässig, wenn keine wesentlichen Abweichungen von der direkten Fahrtroute notwendig werden und aus diesem Grund keine zeitlichen Verzögerungen bei der Hin- und Rückfahrt eintreten.
- c) Transportkosten gebühren für jeden transportierten Patienten vom jeweiligen Abholort, unabhängig von der Anzahl der gemeinsam transportierten Patienten, sowohl für den Transport zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle (= Bestimmungsort) als auch retour. Eine Beförderung von Begleitpersonen wird von der VAEB nicht gesondert honoriert.
- d) Unter Entfernung ist die jeweilige Strecke vom jeweiligen Abholort bis zum Bestimmungsort des Patienten zu verstehen, die mit dem Distanzanzeiger der Österreichischen Sozialversicherung zu ermitteln ist. Das Produkt steht als Webapplikation unter <http://distanzanzeiger.noegkk.at> zur Verfügung. Die Zugangsdaten lauten:
Benutzername: distanzanzeiger
Kennwort: cctw

e) Die Honorierung erfolgt ausschließlich für tatsächlich durchgeführte Patiententransporte.

II. Mindestpauschale:

Durchgeführte Krankenförderungen werden mit einem Mindestpauschale in Höhe von

€ 9,50 exkl. USt.

honoriert.

- Positionsnummer für die Abrechnung: **185**

Bei Fahrten innerhalb eines Ortsgebietes wird jedenfalls diese Pauschale angewendet.

Bei Fahrten außerhalb eines Ortsgebietes:

Ergibt die Multiplikation der gefahrenen Kilometer mit dem Kilometertarif in Punkt III einen höheren Betrag, so gelangt dieser zur Abrechnung.

III. Kilometertarif

Der Kilometertarif für durchgeführte Krankenförderungen beträgt:

€ 0,94 exkl. USt.

- Positionsnummer für die Abrechnung: **175**